

Fragen zum Thema Nährstoffeinträge durch Kläranlagen

Die Berichte zur „Beseitigung Kommunaler Abwässer“ weisen erhebliche Nährstofffrachten aus, die in die Oberflächengewässer geleitet werden. Zudem kommt es zu Belastungen an den Regenüberlaufbecken der Mischsysteme.

1. Wie stehen Sie zu den Nährstoffeinträgen durch Kläranlagen?

Nährstoffe wie Phosphor und Nitrat führen zu deutlichen Eutrophierungserscheinungen in den Oberflächen- und Küstengewässern. Nitratreinträge in das Grundwasser führen zu Problemen und Mehrkosten bei der Trinkwassergewinnung. Das BMU sieht in den Nährstoffeinträgen sowohl aus der Landwirtschaft als auch aus anderen Quellen wie der Abwasserbeseitigung besondere Herausforderungen für die Gewässerschutzpolitik. Das bedeutet, dass in beiden Verursacherebenen gehandelt werden muss. Mit einer Verschiebung der Diskussion von der Landwirtschaft in Richtung Abwasser ist niemandem geholfen und sie wäre nicht sachgerecht.

Fakt ist, dass sich bereits schon seit den 1980er Jahren durch Einführung der dritten Reinigungsstufe und Anpassungen an den Stand der Technik bei der Abwasserreinigung der Nährstoffanteil aus Kläranlagen in den Fließgewässern kontinuierlich verringert hat. Für Stickstoff gelten gemäß Anhang 1 der Abwasserverordnung je nach Größenklasse der Kläranlage Ablaufwerte zwischen 13 und 18 mg pro Liter. Mit Blick auf das Abwasser hat sich vor Kurzem eine Bund-Länder Expertengruppe gefunden, um das weitere Reduzierungspotential für Nährstoffe bei der Reinigung von Abwasser zu erörtern. Ziel ist es, entsprechende Vorschläge für eine möglicherweise anstehende Revision der Kommunalabwasserrichtlinie zu erarbeiten. Ggf. ist Anhang 1 der Abwasserverordnung an den Stand der Technik anzupassen.

Fakt ist zudem, dass in den Maßnahmenprogrammen der Länder auf Grundlage der Anforderungen aus der Wasserrahmenrichtlinie zahlreiche Schritte zur Verbesserung der Reinigungstechnologie implementiert wurden. Von besonderer Bedeutung sind Phosphor-Minderungsmaßnahmen bei Kläranlagen, die in allen Bundesländern durchgeführt wurden und werden. Dabei handelt es sich sowohl um Anpassungs- und Optimierungsmaßnahmen als auch Aus- und Neubau sowie die Außerbetriebnahme von Anlagen. Durch diese Maßnahmen konnten die Ablaufwerte deutlich unter das von der Kommunalabwasserrichtlinie geforderte Niveau von 2,0 mg/l bei Kläranlagen der Größenklasse vier und 1,0 bei der Größenklasse fünf gesenkt werden. So sind Ablaufwerte je nach Größe der Anlage von 0,5 bis 0,2 mg/l erreicht worden. Dies hat eine entscheidende Verringerung der Phosphatbelastung der Gewässer zur Folge.

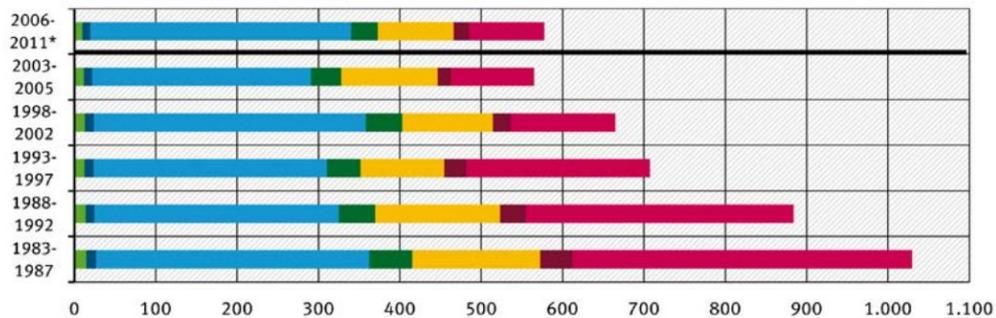
2. Wie hoch schätzen Sie den Anteil der Ausleitfrachten an der Gesamtbelastung für die Oberflächengewässer ein?

Siehe nachfolgende Tabellen aus dem Nitratbericht 2016

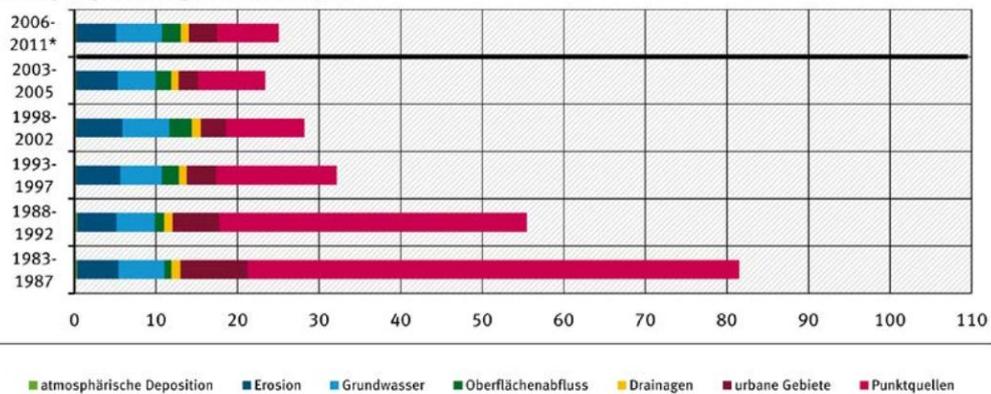
https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Binnengewasser/nitratbericht_2016_bf.pdf

Stickstoff- und Phosphoreinträge aus Punktquellen und diffusen Quellen in die Oberflächengewässer in Deutschland

Gesamtstickstoffeinträge in Kilotonnen/Jahr



Gesamtphosphoreinträge in Kilotonnen/Jahr



*Neue Datengrundlage im Zeitraum 2006 bis 2011

Quelle: Umweltbundesamt 2014

Abbildung 11: Stickstoff- und Phosphoreinträge aus Punktquellen und diffusen Quellen in die Oberflächengewässer Deutschlands 1985-2010.

3. Warum sind diese Nährstofffrachten kein Bestandteil der Diskussion um die Zustände der Fließgewässer? Warum liegt der Fokus alleine auf der Landwirtschaft?
 Fragen der Eutrophierung der Oberflächengewässer spielen bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eine wesentliche Rolle und werden im Zusammenhang mit der Umsetzung der Nitratrichtlinie auch von der Kommission angesprochen. Dabei geht es sowohl um Landwirtschaft als auch um Abwasser als Eintragsquellen (siehe Antwort zu Frage 1).

4. Müssten die Kommunen nicht auch in die Pflicht genommen werden bei den Kläranlagen ihren Beitrag zur Behebung der Nitrat- und Phosphatbelastung beizutragen?
 Auch die kommunalen Kläranlagen wurden in der Vergangenheit, ausgelöst durch die Maßnahmenprogramme der Länder, im Hinblick auf die Nährstoffelimination ertüchtigt (siehe Antwort zu Frage 1). Hinweise dazu enthalten die Bewirtschaftungspläne der Länder zum Beispiel aus Nordrhein-Westfalen:
https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/bwp-nrw_2016-2021_massnahmenprogramm_final.pdf

5. In den Berichten zur „Beseitigung kommunaler Abwässer“ berufen sich die Länder stets darauf die Richtlinie 91/271 einzuhalten. Die Landwirte hielten auch ihre Regeln zur Düngung ein und werden trotzdem mit härteren Maßnahmen gestraft. Warum gilt nicht gleiches Recht für alle?

Die Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser wird in Deutschland über die Abwasserverordnung umgesetzt. Die Abwasserverordnung enthält Mindestanforderungen an die Abwasserreinigung, die aus Gründen des Gewässerschutzes auch angepasst werden können. Die kommunalen Kläranlagen halten die rechtlichen Vorgaben ein und übertreffen oftmals die entsprechenden Anforderungen (siehe Antwort zu Frage 1). Die Rechtsetzung ist voll im Einklang mit den EU-Vorgaben.

Bei der Düngeverordnung, als deutsches Aktionsprogramm zur Umsetzung der Nitratrichtlinie ist das anders. Die Regeln zur Düngung werden nicht eingehalten.

Deutschland verstößt gegen die Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie (91/676/EWG) und somit gegen EU-Recht. Dies hat das Urteil des europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 21. Juni 2018 in der Rechtssache C-543/16 eindeutig gezeigt. Aus dem Urteil ergibt sich, dass auch mit der 2017 novellierten Düngeverordnung nur einige, aber nicht alle Kritikpunkte aus dem Urteil des EuGH behoben sind und zur vollständigen Urteilsumsetzung eine Anpassung der Düngeverordnung zwingend und schnellstmöglich notwendig ist. Nur so können die mit dem am 26. Juli 2019 durch Zustellung des Mahnschreibens eingeleiteten Zweitverfahren drohenden Strafzahlungen noch vermieden werden.

6. Politik und Behörden weisen immer wieder darauf hin, dass die Belastungen der Gewässer auf diffuse Einträge und weniger auf Punkteinträge zurückzuführen sind. Sie liefern aber nie eine Begründung dazu. Auf welcher Erkenntnis beruht diese Behauptung?

Die Erkenntnisse beruhen auf Gewässer-Untersuchung der Länder und auf Modellberechnungen (siehe auch Nitratbericht 2016 und Antwort auf Frage 2)

7. Kann es sein, dass marode Kanalisationssysteme ebenfalls einen erheblichen Beitrag zu diffusen Einträgen in Grund- und Oberflächenwasser haben?

(vergl. Publikation vom UBA 21/2015 „Kanalabdichtung – Auswirkungen auf die Reinigungsleistung der Kläranlagen und der Einfluss auf den örtlichen Wasserhaushalt“)

Undichte Kanäle belasten das Grundwasser insbesondere unterhalb von Siedlungsgebieten. Unterhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen sind solche Einträge eher vernachlässigbar. Belastungen der Oberflächengewässer durch undichte Kanäle sind nicht bekannt. Gleichwohl sind undichte Kanäle ein ernst zu nehmendes Problem, das verstärkt von vielen Kommunen angegangen wird. Wegen der hohen Kosten und der verkehrlichen Einschränkungen in den Städten und Gemeinden erfolgt allerdings eine schrittweise Sanierung.

8. Bisher wird die Landwirtschaft als Alleinverursacher von Nährstoffeinträgen dargestellt. Was antworten Sie Landwirten, die sich fragen, warum Ausleitungsfrachten der Kläranlagen kein Bestandteil der Diskussion sind?

Dass die Landwirtschaft für die Nitratreinträge zwar nicht allein- aber hauptverantwortlich ist, das ist nach allen vorliegenden Daten unbestritten.

Seit einiger Zeit wird zunehmend die Rolle der Abwasserbeseitigung in den Vordergrund gerückt. Dass dieser Eintragspfad kein Bestandteil der Diskussion sein soll, kann so nicht bestätigt werden. Mit der Anpassung der Düngeverordnung und der Überprüfung der Abwasserrichtlinie bzw. der Abwasserverordnung sind wir auf dem richtigen Weg. Jeder muss seinen Beitrag leisten.

9. Wie ist es Landwirten zu vermitteln, dass sie Gewässerabstände einhalten sollen, wenn die Kläranlage daneben gerade ungeklärtes Mischwasser einleitet?

Jeder Verursacherbereich muss seinen Beitrag zu Reduzierung der Nährstoffbelastung leisten. Das gilt für die Landwirtschaft genauso wie für die Abwasserbeseitigung. Das dürfte leicht zu vermitteln sein.

Das Problem der Mischwasserüberläufe ist in den Ländern und Kommunen bekannt. In vielen Neubaubereichen wird daher auch angesichts der zunehmenden Starkregenereignisse Retentionsraum geschaffen, um solche wetterbedingten Ereignisse zu verhindern. Im Bestand ist das Schaffen zusätzlicher Regenwasserrückhaltevolumina ungleich schwieriger. Oftmals fehlt es im Gebäudebestand am notwendigen Platz. Im Übrigen führen verkehrliche Einschränkungen und hohe Kosten zu einem schrittweisen Vorgehen der zuständigen Länder und Kommunen.